



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. März 2026	Nr. 8
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung (MeldDÜV). Vom 13. Februar 2026 .	166
Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates. Vom 23. Februar 2026	166
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft im Saarland	168

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum — Sachgebiet B1 „Desktopmanagement“. Vom 24. Februar 2026	173
Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum — Sachgebiet E1 „Öffentlichkeitsarbeit IT-DLZ, Wissenstransfermanagement, Haushalt und IT-Controlling“. Vom 24. Februar 2026	174

A. Amtliche Texte

Verordnungen

45 **Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung (MeldDÜV)**

Vom 13. Februar 2026

Aufgrund des § 7 Nummer 2 und 4 des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1085), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

Artikel 1

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung (MeldDÜV) vom 30. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 752), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Januar 2025 (Amtsbl. I S. 170, 171), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Folgejahr“ durch die Angabe „übernächsten Jahr“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Die Meldebehörden der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung übermitteln zum Zweck der Feststellung der allgemeinen Schulpflicht und der Planung und Organisation des Unterrichtsbetriebes der zuständigen Grundschule zum 1. April 2026 die in Satz 1 genannten Daten der erstmals im Folgejahr schulpflichtig werdenden Kinder. Die Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Februar 2026

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Erlasse

50 **Erllass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates**

Vom 23. Februar 2026

1. Anwendungsbereich

(1) Dieser Erlass dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates für den angemessenen und raschen Austausch von Informationen zwischen den Polizeien der EU-Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten (im Folgenden „Richtlinie“).

(2) Die nachfolgenden Regelungen zum unmittelbaren Informationsaustausch zwischen Polizeibehörden oder sonstigen für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie deren zentraler Kontaktstellen im Anwendungsbereich der Richtlinie gelten ergänzend und in Auslegung der Vorschriften des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPolDVG). Soweit die Übermittlungsvoraussetzungen vorliegen, ist auch die Informationsweitergabe an die Schengen-assoziierten Staaten zulässig.

(3) Informationen im Sinne der Richtlinie und dieses Erlasses sind alle Erkenntnisse, die eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Tatsachen oder Umstände betreffen, die zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach dem jeweiligen nationalen Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, einschließlich kriminalpolizeilicher Erkenntnisse.

Hinweis: Bezug zu Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie

(4) Strafverfolgungsbehörde im Sinne der Richtlinie und dieses Erlasses ist jede Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde der EU-Mitgliedstaaten, die nach dem nationalen Recht für die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen auch zum Zweck der Verhütung von Straftaten zuständig ist, sowie jede Behörde, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten auch zum Zweck der Verhütung von Straftaten eingerichtet wurden, mit Ausnahme von Agenturen oder Einheiten, die auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit spezialisiert sind, sowie nach Artikel 47 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen entsandte Verbindungsbeamte.

Hinweis: Bezug zu Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie

2. Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative

(1) Die Vollzugspolizei kann die ihr unmittelbar oder mittelbar zugänglichen Informationen

über das Bundeskriminalamt als zentraler Kontaktstelle den zentralen Kontaktstellen oder den Polizeidienststellen anderer EU-Mitgliedstaaten aus eigener Initiative bereitstellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für diese anderen EU-Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten. § 48 Absatz 2 SPoIDVG bleibt unberührt.

Hinweis: Umsetzung Artikel 7 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie

(2) Die Vollzugspolizei hat die ihr unmittelbar oder mittelbar zugänglichen Informationen über das Bundeskriminalamt den zentralen Kontaktstellen oder einer sonstigen für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Stelle anderer EU-Mitgliedstaaten aus eigener Initiative bereitzustellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für diese genannten Einrichtungen zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von schweren Straftaten gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie relevant sein könnten. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, sofern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der Informationen

- a) den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
- b) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder
- c) den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

Hinweis: Umsetzung Artikel 7 Absatz 2 i. V. m. Artikel 6 lit. f der Richtlinie

(3) Die Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 und 2 an die zentrale Kontaktstelle des anderen EU-Mitgliedstaates erfolgt in einer der Sprachen, die dieser in der gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 erstellten Liste aufgeführt hat¹⁾. Es empfiehlt sich, die Informationen in englischer Sprache zu übermitteln.

Hinweis: Umsetzung Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie

(4) Die Vollzugspolizei hat eine Kopie der bereitgestellten Informationen an das Bundeskriminalamt als zentrale Kontaktstelle der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln. Im Fall der direkten Übermittlung an eine sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten

zuständigen Stelle eines anderen EU-Mitgliedstaats sind dem Bundeskriminalamt und der zentralen Kontaktstelle des jeweiligen Staates eine Kopie der bereitgestellten Informationen zu übermitteln. Die Verpflichtung, eine Kopie zu übermitteln, entfällt bei

- a) laufenden hochsensiblen Ermittlungen, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,
- b) Terrorismusfällen, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt oder
- c) Fällen, in denen die Sicherheit einer Person gefährdet ist.

Hinweis: Umsetzung Artikel 7 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 der Richtlinie

3. Informationsübermittlung aufgrund direkt an die Polizei gerichteter Ersuchen

(1) Die Vollzugspolizei hat bei der Bereitstellung von Informationen aufgrund eines Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle eines anderen EU-Mitgliedstaates gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an das Bundeskriminalamt als zentrale Kontaktstelle zu übermitteln.

Hinweis: Umsetzung Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie

(2) Bei Informationsersuchen an eine sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige Stelle eines anderen EU-Mitgliedstaates sind gleichzeitig Kopien des Ersuchens dem Bundeskriminalamt als zentrale Kontaktstelle und an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen EU-Staates zu übermitteln. Gleiches gilt für Informationen, die aufgrund eines Informationsersuchens einer Strafverfolgungsbehörde des anderen EU-Mitgliedstaates bereitgestellt werden. Nummer 2 Absatz 4 dieses Erlasses gilt entsprechend.

Hinweis: Umsetzung Artikel 8 Absatz 2 Alt. 1 und Alt. 2, Absatz 3 der Richtlinie

4. Genehmigung der Justizbehörde

Richterliche Genehmigungen sind unverzüglich einzuholen, soweit diese für die Bereitstellung von Informationen nach Nummer 2 oder 3 dieses Erlasses relevant sind.

Hinweis: Umsetzung Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie

¹⁾ Artikel 11 Liste der Sprachen

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen jeweils eine Liste mit einer oder mehreren Sprachen, in denen ihre zentrale Kontaktstelle den Informationsaustausch betreiben kann, und halten diese auf dem neuesten Stand. Eine der Sprachen auf der Liste muss Englisch sein.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Absatz 1 genannte Liste sowie deren nachfolgende Aktualisierungen der Kommission. Die Kommission veröffentlicht im Internet eine Zusammenstellung dieser Listen und hält diese auf dem neuesten Stand.

5. Übermittlung personenbezogener Daten

Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Nummer 2 oder 3 ist auf die Kategorien der je Kategorie von betroffenen Personen bereitgestellten personenbezogenen Daten auf die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 (Europolverordnung) aufgeführten Kategorien zu beschränken und nur zulässig, soweit diese Übermittlung für das Erreichen des Ziels des Ersuchens erforderlich und verhältnismäßig ist.

Hinweis: Umsetzung Artikel 10 lit. b der Richtlinie

6. Zustimmung und Europol

(1) Werden Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder von einem Drittstaat übermittelt, dürfen diese Informationen an einen anderen EU-Mitgliedstaat, an Europol oder sonstige Stellen nur weitergegeben werden, wenn der Staat, der die Informationen ursprünglich bereitgestellt hat, der Weitergabe zuvor zugestimmt hat. Bei der Weitergabe sind die von diesem Staat festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen einzuhalten. § 47 SPolDVG bleibt unberührt.

Hinweis: Umsetzung Artikel 3 lit. d sowie Kerngedanke Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 (2. Halbsatz „Zustimmung“) der Richtlinie

(2) Bei einem Informationsaustausch nach Nummer 2 oder 3 ist zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Kopie des Informationsersuchens oder der bereitgestellten Informationen an Europol zu übermitteln, soweit die Informationen, auf die sich die Mitteilung bezieht, Straftaten betreffen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen.

Hinweis: Umsetzung Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie

(3) Wird Europol eine Kopie übermittelt, sind auch die Zwecke der Verarbeitung der Informationen und etwaige Einschränkungen dieser Verarbeitung gemäß Artikel 19 der Europolverordnung ordnungsgemäß mitzuteilen.

Hinweis: Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie

7. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Februar 2026

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Richtlinien

47 Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft im Saarland

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes (fortan: Bewilligungsbehörde) verfolgt mit seinen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung die Ziele, die Rahmenbedingungen gerade der mittelständischen Wirtschaft weiter zu verbessern, Innovation zu fördern und den Wirtschaftsstandort Saarland weiter zu entwickeln. Dabei gibt die Kultur- und Kreativwirtschaft wichtige Impulse im Strukturwandel und in wirtschaftlichen Transformationsprozessen, ist Treiber von Innovationen, Kanal des Technologietransfers und trägt zur Weiterentwicklung von Standorten bei.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist eine äußerst vielfältige Querschnittsbranche. Ihr gehören jene Marktakteure an, die mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und/oder medialen Verbreitung von kulturellen und kreativen Gütern und Dienstleistungen Umsatz erzeugen. Diese finden sich vor allem auf den Märkten für Architektur, Buch, Darstellende Kunst, Design, Film, Kunst, Musik, Presse, Rundfunk, Software und Games sowie dem Werbemarkt. Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist geprägt durch freiberufliche Selbstständige sowie kleine und mittlere Unternehmen, darunter viele Kleinstunternehmen. Ihre Arbeitsweise ist stark projektorientiert und interdisziplinär. Deshalb ist eine gute Vernetzung untereinander erforderlich, um wettbewerbsfähig agieren zu können. Noch mehr als in anderen Branchen hängt der Erfolg von Kreativschaffenden von ihren Netzwerken ab. Diese bieten Möglichkeiten zur Kollaboration, Zugänge zu Technik, Equipment, Know-how und zu bestehenden Produktions- und Distributionsstrukturen.

Vor diesem Hintergrund gewährt das Saarland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für

- a) die Entwicklung und Stärkung der saarländischen Kultur- und Kreativwirtschaft und die damit verbundene Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Branche durch Kompetenzentwicklung und Professionalisierung,

- b) den Austausch zwischen den Akteuren der Kultur- und Kreativwirtschaft und die Vernetzung der Kreativen aus verschiedenen Teilmärkten (Förderung der Netzwerkbildung),
- c) die Forcierung von Cross Innovation (branchenübergreifende Zusammenarbeit von Kreativschaffenden mit Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen) sowie
- d) die Förderung der Sichtbarmachung kreativer Leistungen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

1.2 Rechtsgrundlagen

Es gelten die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union und die Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- a) Bestimmungen der §§ 23 und 44 der LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- b) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 31) (AGVO),
- c) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) (De-minimis-Verordnung),
- d) Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023).

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Zuwendungsfähige Projekte

Auf der Grundlage dieser Richtlinie können Projekte gefördert werden, die darauf abzielen, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft entsprechend den unter Ziffer 1.1 genannten Zuwendungszwecken weiterentwickelt, gestärkt und vernetzt wird.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Förderung von Kontakt- und Servicestellen für die Kultur- und Kreativwirtschaft insgesamt oder für einzelne Teilmärkte;
- b) die Ausrichtung gemeinsamer Maßnahmen zur Sichtbarmachung, Vernetzung und Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft mit anderen Bundesländern, insbesondere mit Rheinland-Pfalz;
- c) Maßnahmen, die einen Beitrag zu Transformation und Strukturwandel im Saarland durch branchenübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Kultur- und Kreativwirtschaft und kleinen und mittelständischen Unternehmen anderer Wirtschaftszweige leisten (Cross Innovation);
- d) die Organisation und Durchführung von Wettbewerben und Auslobung von Preisen;
- e) die Bereitstellung von Kofinanzierungsmitteln des Landes zu Fördermaßnahmen des Bundes und der EU, wenn ohne diese das Projekt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zustande käme;
- f) die Durchführung von Mikroprojekten, d. h. Maßnahmen, die ein klar umrissenes und in kurzer Laufzeit umsetzbares spezifisches, überschaubares Ziel erreichen sollen, bis zu einer Gesamthöhe von höchstens 10 000 Euro.

Für Projekte nach 2.1. d kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger gesonderte Ausschreibungsbedingungen festlegen.

Projekte, die den Teilmarkt Software und Games betreffen, sollen nicht auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden. Hierfür stellt das MWIDE gesonderte Fördermittel zur Verfügung.

2.2 Nicht zuwendungsfähige Projekte

Nicht zuwendungsfähig sind Projekte mit menschenverachtenden Konzepten sowie Inhalten, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen.

3. Ziele und Indikatoren

3.1 Ziele

Ziel der Förderung ist es, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU und freiberuflich arbeitenden Selbstständigen der saarländischen Kultur- und Kreativwirtschaft und ihrer Netzwerke zu stärken, den Professionalisierungsgrad zu erhöhen und die damit verbundene Wachstumsdynamik zu beschleunigen. Die Förderung dient auch dazu, die Beschäftigung in der Kultur- und

Kreativwirtschaft zu erhöhen und Impulse für branchenübergreifende, regionsübergreifende und interdisziplinäre Wertschöpfung zu geben. Damit soll die saarländische Kultur- und Kreativwirtschaft befähigt werden, eine aktivere Rolle im Transformationsprozess der Saarwirtschaft und im Strukturwandel einzunehmen.

3.2 Indikatoren

Als Indikatoren zur Messung der zu erreichenden Zielsetzung dienen die Anzahl der geförderten Vorhaben sowie mindestens die Zahl der jeweils durch die geförderten Vorhaben erreichten Unternehmens- und Personenkontakte. Als Sollwert für die Zwecke des Controllings wird der Effektivitätsindikator mit 20 geförderten Vorhaben angegeben. Als Sollwert für den Effizienzindikator werden Vorhaben ab 2 500 Euro Fördersumme angegeben. Abweichende bzw. weitere Indikatoren sollen jeweils projektspezifisch festgelegt werden. Mit dem Antrag ist eine Übersicht über die Indikatoren vorzulegen.

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die folgenden Wirtschaftssubjekte, soweit sie nicht unter 4.2 ausgeschlossen werden:

- juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Verbände, Vereine, GmbH),
- rechtsfähige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (z. B. OHG, KG, GbR),
- Einzelunternehmen (auch freiberuflich Tätige und Solo-Selbstständige) und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gebietskörperschaften, Stiftungen),

deren Projekt im Saarland realisiert werden soll. Maßnahmenteile innerhalb der Großregion sind zulässig.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Antragsberechtigten über die zur Umsetzung des geförderten Projektes erforderliche Kenntnisse verfügen und gewährleisten können, dass die Zuwendung rechtmäßig und ordnungsgemäß verwaltet wird.

Öffentlich grundfinanzierte Antragsteller haben mit der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragte Zuwendung nur für Vorhaben genutzt wird, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Die Zuwendung ist von den Mitteln der Grundfinanzierung getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenkonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb der Buchhaltung eingerichtet wird.

4.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind:

- Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- politische Parteien,
- Wirtschaftssubjekte, die unmittelbar parteipolitische Ziele oder Aktivitäten politischer Parteien/parteinaher Organisationen verfolgen,
- Wirtschaftssubjekte in Trägerschaft von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und von politischen Parteien,
- Wirtschaftssubjekte, die sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Hinsichtlich der zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen wird auf Nr. 1 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO verwiesen. Insbesondere wird auf Nr. 1.3 VV bzw. 1.2 c VV-P-GK zu § 44 LHO verwiesen; es bedarf eines schriftlichen Antrags.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Art und Umfang der Zuwendung

Maßnahmen nach Ziffer 1.1 können als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung grundsätzlich mit bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses bzw. bei Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in Form einer Zuweisung. Der Eigenanteil des/der Zuwendungsempfänger/-in zur Finanzierung von förderfähigen Ausgaben kann aus Eigenmitteln, Eigenleistungen, Sachleistungen sowie durch Drittmittel aus öffentlichen und privaten Quellen wie z. B. Spenden oder Beiträgen von Kooperationspartnern erbracht werden. Hinsichtlich Spenden wird auf Nr. 2.1.3 und Nr. 2.1.4 der ANBest-P zu § 44 LHO verwiesen.

Ausnahmsweise – soweit es mit den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vereinbar ist – kann die Zuwendung als Vollfinanzierung gewährt werden, wenn der/die Zuwendungsempfänger/-in an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Vor Erlass eines Zuwendungsbescheides ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, von wem die Folgekosten ganz oder teilweise zu tragen sind.

Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Bei Mikroprojekten nach 2.1 f wird eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 2 500 Euro gewährt.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2 Höhe der Zuwendung

6.2.1 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für das Projekt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben zur Durchführung der Maßnahme.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig sind. Gemeinkosten im Zusammenhang mit dem Projektmanagement werden grundsätzlich als Pauschalsatz von 15 v. H. der förderfähigen Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) gefördert.

Die nähere Bezeichnung und Erläuterung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt in Anlage 1 (Merkblatt Zuwendungsfähige Ausgaben) zu dieser Richtlinie.

6.2.2 Honorare

Ausnahmsweise können auch Honorare (auf Stundenbasis) gefördert werden. Dabei orientiert sich deren Höhe bei Verwaltungs- und Managementtätigkeiten am fiktiven Arbeitgeberbrutto-Stundensatz (jährliches Arbeitgeberbrutto inklusive Jahressonderzahlungen dividiert durch Jahresarbeitszeit in Stunden) eines Beschäftigten, der für eine analoge Tätigkeit nach TV-L entlohnt wird.

Bei künstlerischen, wissenschaftlichen und beratenden Tätigkeiten orientiert sich das Honorar an den branchenüblichen Preisen. Zur Feststellung der branchenüblichen Preise sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

6.3 Weitergabe der Zuwendung

Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde die Weitergabe der Zuwendung ganz oder teilweise gemäß Nr. 12 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO zulassen; die Voraussetzungen hierfür legt die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid fest. Insbesondere ist dabei sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheids (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. In jedem Fall hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Weitergabe nur an solche Letztempfänger erfolgt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger verantwortlich, für deren Fehlverhalten er haftet. Hingewiesen wird des Weiteren auch auf Nr. 6.6 der ANBest-P (Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO) bzw. Nr. 6.5 ANBest-P-GK (Anlage 5 zu den VV zu § 44 LHO).

6.4 Beihilferechtliche Grundlagen

Beihilfen werden im Rahmen dieser Richtlinie nach Ziffer 1.2 b bis d gewährt.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass ein Unternehmen „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ ist (St. Rspr. seit EuGH).

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gefördert werden Zuwendungen auf Ausgabenbasis, d. h. Zuwendungen für Zahlungen des Zuwendungsempfängers, die zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung seiner Geldbestände führen. Einzelheiten hierzu sind in der Ziffer 6.2 dieser Richtlinie bzw. im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Verfahren

Der Zuwendungsantrag ist auf dem auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (im Internet unter <http://www.wirtschaft.saarland.de>) bereit gestellten Antragsvordruck unter Beifügung der genannten Unterlagen elektronisch einzureichen beim:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes
Referat B/2
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: Referat.B2@wirtschaft.saarland.de

Perspektivisch erfolgt die Antragstellung verpflichtend über das Förderportal des Saarlandes („Förderportal Saar“).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßgeblich für die Auswahl der Projekte durch die Bewilligungsbehörde ist deren Beitrag zu den in Ziffer 1.1 genannten Zuwendungszwecken.

Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und wickelt die Zuwendungsmaßnahme ab.

Der Antrag besteht aus:

- dem Antrag einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, einer genauen Projektbeschreibung sowie der Angabe von Indikatoren/Zielwerten,

- sonstigen Anlagen (bspw. De-minimis-Erklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/2831).

Die Entscheidung über die Gewährung und Förderung und ggf. die Förderhöhe wird von der Bewilligungsbehörde auf Grundlage des Antrags und dem Antrag beigefügter Anlagen nach Maßgabe der europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen getroffen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO (soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind).

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

Unbenommen bleibt die Möglichkeit, die mit dieser Richtlinie verfolgten Zwecke auch im Wege einer öffentlichen Auftragsvergabe oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu verwirklichen.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Saarbrücken, den 9. Februar 2026

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

48 Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum — Sachgebiet B1 „Desktopmanagement“

Vom 24. Februar 2026

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir engagierte

Fachinformatiker*innen (m/w/d)

Die Einstellung erfolgt zunächst in ein auf zwei Jahre befristetes Beschäftigungsverhältnis.

Ihre Aufgaben

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich u.a. wie folgt:

- Installation und Betrieb von Arbeitsplatz-PCs, Notebooks und Thin-Clients
- Endanwenderbetreuung
- Verwalten von Windows-Clients mittels MECM
- Support der IT-Infrastruktur und der Endanwender der verschiedenen Dienststellen, z.B. des Landesverwaltungsamtes

Ihr Profil

- eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Fachinformatik

Was wir voraussetzen

- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ihr Arbeitgeber

Die Saarländische Landesverwaltung ist der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den

Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #Berufs-Saarländer*in (m|w|d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Unser Angebot

- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **20. März 2026 ausschließlich** über die Internetplattform Interamt (**Angebots-ID: 1418349**) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 06 81/501-27 58 / E-Mail: m.collmann@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

49

Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum — Sachgebiet E1 „Öffentlichkeitsarbeit IT-DLZ, Wissenstransfermanagement, Haushalt und IT-Controlling“

Vom 24. Februar 2026

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/einen engagierte/n

Sachbearbeiter*in (m/w/d) im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfermanagement

Die Einstellung erfolgt zunächst in ein auf zwei Jahre befristetes Beschäftigungsverhältnis.

Ihre Aufgaben

Die einzelnen Aufgabenfelder gestalten sich wie folgt:

Öffentlichkeitsarbeit

- Planung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Imagepflege des visuellen Erscheinungsbildes des IT-Dienstleistungszentrums
- Erstellung und Bearbeitung von Broschüren und Berichten (z.B. der Jahresbericht) und Werbeartikeln (z.B. Flyer)
- Redaktionelle Pflege und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Internet- und Intranetauftritts
- Erstellen eines Social Media Konzepts
- Sammlung und Erstellung von Beiträgen für die Social Media Kanäle, insbesondere in ständiger Zusammenarbeit mit den Sachgebieten
- Konzeption, Planung, Steuerung, Überwachung und Optimierung der Social Media Kampagne
- Aktives Community Management betreiben und Monitoring übernehmen (Beobachtung und Beantwortung von Kommentaren/Nachrichten der Nutzenden)

Wissenstransfermanagement

- Aufbau eines strategischen Wissensmanagements
- Definition der strategischen Wissensgebiete
- Identifikation des/der Wissensträger*innen (m/w/d)
- Unterstützung der Wissenskommunikation
- Wissensreflexion, Evaluation

Ihr Profil

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Bachelor) aus den Bereichen Kommunikationswissenschaften, Medienmanagement, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations/Management

Was wir voraussetzen

- Einsatzbereitschaft
- Eigeninitiative, Flexibilität, Ausdauer, Belastbarkeit
- Leistungsbereitschaft und selbständige, lösungsorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Wünschenswert – aber kein Muss

- Erfahrungen in den Bereichen Kommunikations-, sowie Medienmanagement und Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrung in der Gestaltung von Social Media Auftritten, sowie im Texten klarer Botschaften z.B. für Instagram
- Hohes Maß an Organisations- und Kommunikationstalent, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität, Kreativität sowie Verantwortungsbewusstsein

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ihr Arbeitgeber

Die Saarländische Landesverwaltung ist der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #Berufs-Saarländer*in (m|w|d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Unser Angebot

- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung

- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **20. März 2026 ausschließlich** über die Internetplattform **Interamt (Angebots-ID: 1418522)** ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 06 81/501-27 58 / E-Mail: m.collmann@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehen-

den Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](https://www.saarland.de/karriere).

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de